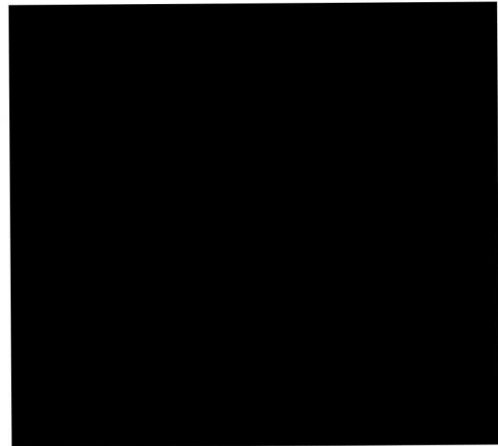
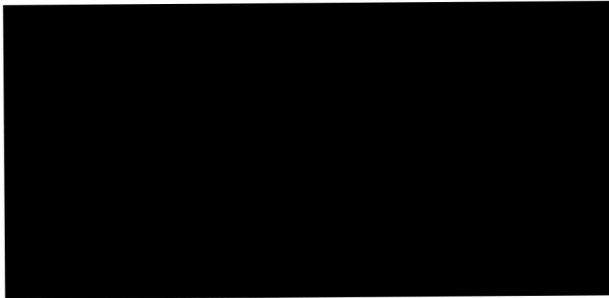




Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin



Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre E-Mail vom 4. September 2020

Sehr geehrter 

mit Ihrer E-Mail vom 4. September 2020 beantragen Sie beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) die Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit der Produktion von „Pregnant Mare Serum Gonadotropin (PMSG)“ in einem in Thüringen angesiedelten Betrieb "Haflinger Gestüt Meura" (Ortsstraße 116, 98744 Meura). Sie erbitten insbesondere Auskunft zu folgenden Aspekten:

- 1. Wird nach Kenntnis des Bundesministeriums auf dem Pferdehof "Haflinger Gestüt Meura" tragenden Pferden Blut abgenommen, um daraus PMSG zu gewinnen? Wenn ja, seit wann weiß das Ministerium von diesen Aktivitäten?
- 2. Liegt eine Genehmigung vor, bzw. welche Art der Genehmigung ist für diese Art der Blutgewinnung erforderlich?
- 3. Welche Daten bzgl. des Umfangs der Blutentnahmen liegen dem Ministerium vor?
- 4. Welchen Tierschutz-Regularien unterliegt die Blutgewinnung zur Produktion von PMSG in Deutschland?
- 5. Sind dem Ministerium weitere Pferdehöfe in Deutschland bekannt, die ebenfalls Blut von Pferden gewinnen?

Da Sie Informationen erbitten, die weder im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 Verbraucherinformationengesetz (VIG) noch mit den in § 2 Absatz 3 Umweltinformationengesetz (UIG) genannten Daten stehen, fällt Ihr Antrag nicht in den Anwendungsbereich dieser Gesetze. Ihr Antrag ist daher als Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) anzusehen.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Im BMEL liegen keine aktenkundigen Informationen der vorbezeichneten Art vor. Es besteht daher kein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG erstreckt sich der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nur auf solche Informationen, die tatsächlich bei der auskunftspflichtigen Stelle vorhanden sind. Amtliche Informationen sind nach § 2 Nr. 1 IFG alle Aufzeichnungen, die amtlichen Zwecken dienen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Im Sinne Ihrer Anfrage einschlägige amtliche Informationen liegen im BMEL jedoch nicht vor. Da das IFG die Bundesbehörden auch nicht zur Beschaffung und Übermittlung möglicherweise anderweitig verfügbarer Informationen verpflichtet, war Ihr Antrag abzulehnen.

Allgemein kann ich Ihnen zu der Thematik Folgendes mitteilen:

Die Gewinnung von PMSG ist als Tierversuch nach § 7a Absatz 1 Nummer 4 des Tierschutzgesetzes (Verwendung von Versuchstieren im Rahmen der Entwicklung und Herstellung sowie Prüfung der Qualität, Wirksamkeit oder Unbedenklichkeit von Arzneimitteln, Lebensmitteln, Futtermitteln oder anderen Stoffen oder Produkten) einzustufen. Demnach hat derjenige, der ein derartiges Versuchsvorhaben durchführen will, dieses Vorhaben der zuständigen Behörde anzuzeigen. In dieser Anzeige sind gegenüber der Behörde ausführliche Angaben zu dem geplanten Versuchsvorhaben – wie beispielsweise zur Art und Durchführung des beabsichtigten Versuchs sowie insbesondere auch zu der von Ihnen angesprochenen Unerlässlichkeit bzw. Notwendigkeit des Versuchs – zu machen. Ob alle tierschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet im konkreten Einzelfall die zuständige Behörde.

Die Durchführung der tierschutzrechtlichen Vorschriften obliegt in Deutschland den zuständigen Behörden in den Ländern. So fällt auch die angesprochene Verwendung von Tieren in Tierversuchen in die Zuständigkeit der Länderbehörden, in diesem Fall die zuständige Genehmigungsbehörde vor Ort (Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV)) oder die betreffende oberste Landesbehörde (Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF)). Dem BMEL liegen dementsprechend keine konkreten Informationen zu dem betreffenden Betrieb in Thüringen vor. Auch zu weiteren Versuchstierhaltungen oder Versuchstiereinrichtungen liegen dem BMEL keine konkreten Informationen

vor. Bitte wenden Sie sich bezüglich weitergehender Informationen und Hintergründe an die zuständigen Behörden vor Ort.

Ergänzend verweise ich auf die Antwort der Bundesregierung zu der Schriftlichen Frage 1/285 des Abgeordneten Friedrich Ostendorff, hier Antwort Nummer 71, unter folgendem Link <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/169/1916951.pdf>

Zu II.

Die Auskunft ergeht als einfache Auskunft gebührenfrei gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, Teil A Nr. 1.1 der Verordnung über Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

